

BO-Nr. 5611 – 27.11.2014

„Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“
– Satzungsänderung –

Die Mitgliederversammlung des „Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2013 Änderungen in den §§ 7, 8 und 11 beschlossen. Mit Schreiben vom 20. November 2013 beantragte der Verein die aufsichtsrechtliche Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat genehmigte die in der Mitgliederversammlung des „Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ am 19. Oktober 2013 beschlossene Satzungsänderung gemäß can. 299 § 3 des Codex Iuris Canonici. Bischof Dr. Fürst hat den Beschluss des Diözesanverwaltungsrates am 12. Dezember 2013 genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 15.10.2014 in das Vereinsregister Nr. 141 eingetragen. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

vom 28. November 1979

mit Änderungen vom 22.11.1989, 21.11.1990 und 19.10.2013

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Erforschung der Kirchengeschichte im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecksetzung sucht der Verein insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Anregung, Förderung und Publizierung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Diözese,
 2. Zusammenfassung der in der Erforschung der regionalen Kirchengeschichte tätigen Kräfte,
 3. Sorge um Monumente und Dokumente der Diözesangeschichte,
 4. Vertiefung der diözesangeschichtlichen Kenntnisse, vor allem durch Vorträge, Führungen, Studienfahrten und Tagungen,
 5. Förderung und Beteiligung an Vorhaben und Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Zwecksetzung und seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Vorstand kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder Ehrenmitglieder berufen.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen von wichtigen Gründen.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins,
 2. die Wahl des Vorstandes,
 3. die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzberichts) des Vorstandes nach Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. oder 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sind auch diese verhindert, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Vereinsmitgliedern sieben Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich. Dazuhin gehören dem Vorstand an:
 - der Leiter der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Stuttgart und
 - der Leiter des Diözesanarchivs in Rottenburg a. N.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Der Vorstand kann auch einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied und nicht Vorstandsmitglied sein muss; der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Vereinsarbeit Ausschüsse, insbesondere einen wissenschaftlichen Beirat, bilden, in die auch Nichtvereinsmitglieder berufen werden können.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig zu beschließen.

§ 8 – Protektor

- (1) Protektor des Vereins ist der Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Dem Protektor steht die Befugnis zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten zu lassen. Der jährliche Rechenschaftsbericht (Geschäfts- und Finanzbericht) ist ihm zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung von §§ 1, 2 Abs. 1, 8 und 11 sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen des Einvernehmens mit dem Protektor.

- (4) Der Geschichtsverein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart publizierten Fassung an. Zugleich erfüllt der Geschichtsverein seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit und nimmt für sich das Recht auf Freiheit von Wissenschaft und Forschung in Anspruch. Dies umfasst insbesondere die Fragestellung und Methodik seiner Projekte sowie die Bewertung ihrer Ergebnisse einschließlich ihrer Verbreitung.

§ 9 – Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorstand, und zwar sind
 - der Vorstandsvorsitzende sowie der 1. und der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende je einzeln,
 - die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlichvertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden, der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des 1. und 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 10 – Niederschrift und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift, in der zumindest der Gang der Beratung und die Beratungsergebnisse festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Die Beurkundung von Auszügen aus der Niederschrift, insbesondere von Beschlüssen, erfolgt durch den Schriftführer.

§ 11 – Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Geschichtsvereins an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 19.10.2013 in Bad Mergentheim beschlossen worden.

Genehmigt: Rottenburg, den 27.11.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.